

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - III/2 (Kompetenzcenter A)

Mag. Judith Eidher
Sachbearbeiterin

judith.eidher@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-667165
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.585.314

Richtlinie für Sonderverträge Lehrpersonen an Pflichtschulen Neufassung

- A.** Gemäß § 36 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F. und im Zusammenhalt mit Artikel IV Abs. 3 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 wird zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen nachstehende

RICHTLINIE

festgelegt.

1. Personenkreis

Vertragslehrpersonen der Entlohnungsschemata I L und II L an Pflichtschulen.

2. Sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit

Unterrichtstätigkeit an einer Pflichtschule solange keine geeignete Lehrperson zur Verfügung steht, welche die der Verwendung entsprechenden Erfordernisse der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz erfüllt.

3. Höhe des Sonderentgeltes

Ein monatliches Sonderentgelt entsprechend den folgenden Ansätzen gebührt bei Nachweis der nachstehenden Erfordernisse:

	Entlohnungsgruppe	Erfordernisse
3.1.1	I 2a 2	Lehrpersonen mit einem einschlägigen Universitätslehramt für höhere Schulen gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 bzw. § 66 Abs. 1 UniStG.
3.1.2		Lehrpersonen mit dem Abschluss einer Hochschulbildung gemäß Z 1.12 oder Z 1.12a der Anlage 1 bzw. § 235 BDG 1979 sowie die Absolvierung ergänzender pädagogisch-didaktischer Ausbildungen gemäß Z 4.1.
3.1.3		Der Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums für eine in Österreich gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, sofern dieser Abschluss vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung als einem dreijährigen universitären Studienabschluss gleichwertig bestätigt wird.
3.2.1	I 2a 1	Ein in Österreich oder im europäischen Hochschulraum nach einer Regelstudienzeit von mindestens zwei Jahren erworbenes facheinschlägiges oder nicht facheinschlägiges Lehramt.
3.2.2		Absolvent:innen eines Hochschulstudiums der Pädagogik oder kombinierten Religionspädagogik in Österreich oder im europäischen Hochschulraum.
3.2.3		Ein in Österreich oder im europäischen Hochschulraum nach mindestens dreijährigem Studium erworbener Abschluss sowie die Absolvierung ergänzender pädagogisch-didaktischer Ausbildungen gemäß Z 4.2.

4. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen:

- § 4 Abs. 4 VBG ist auszuschließen.
- Der Sondervertrag ist zunächst zu befristen, wobei bezüglich der Befristungsdauer auf den jeweiligen Bedarfsfall Bedacht zu nehmen ist.
- Übersteigt die Dauer der mit einer Vertragslehrperson eingegangenen befristeten Sondervertragsverhältnisses fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

4.1. In den Fällen der Z 3.1.2 ist innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden des Sondervertrages bzw. des Wirksamwerdens des Entgelts der Entlohnungsgruppe

I 2a 2 berufsbegleitend Fortbildung durch ergänzende pädagogisch-didaktische Fortbildungen im Ausmaß wie folgt zu absolvieren:

- a) 30 ECTS-Anrechnungspunkten bei Vorliegen einer mindestens zehnjährigen Lehrpraxis oder
- b) 60 ECTS-Anrechnungspunkten (bei Vorliegen einer Lehrpraxis von weniger als zehn Jahren).

4.2. In den Fällen der Z 3.2.3 ist innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden des Sondervertrages berufsbegleitend Fortbildung durch ergänzende pädagogisch-didaktische Fortbildungen im Ausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

4.3. Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Vertragslehrperson aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder die in ihrer Person gelegen sind, die Fortbildung nicht innerhalb von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden des Sondervertrages erfolgreich absolviert hat; dieser Kündigungsgrund ist innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf der Fünfjahresfrist geltend zu machen.

B. Für den Abschluss von Sonderverträgen entsprechend der vorgegebenen Richtlinie erteilt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 36 Abs. 2 VBG die

g e n e r e l l e E r m ä c h t i g u n g .

C. Wirksamkeit

Die generelle Genehmigung gilt **ab 1. September 2023** als erteilt.

D. Sonstiges

Die für den Bereich der Pflichtschulen bisher erteilten Sondervertragsrichtlinien in der Entlohnungsgruppe I 2a mit der Ausnahme der SV-Richtlinie für Berufsschullehrer:innen vom 8. Mai 2001 verlieren ihre Gültigkeit.

Die Richtlinie für Sonderverträge für Lehrkräfte an Pflichtschulen, GZ 1.202/0008-III/7/2012, wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie durch diese ersetzt.

Wien, 10. August 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kemperle

